

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kurt-Dieter Grill, Cajus Caesar, Marie-Luise Dött, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/2543 –**

Genehmigungsverfahren für das Kernkraftwerk Biblis

Vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten (HMULF) wurde dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) am 18. Juni 1999 ein Genehmigungsentwurf zur Verbesserung des Leckageüberwachungssystems im Block A übersandt. Der BMU hat daraufhin von der Landesbehörde die Zusage eingefordert, die Genehmigung nicht ohne die Zustimmung des BMU zu erteilen. Mit Schreiben vom 29. November 1999 hat der BMU dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten schließlich die Weisung erteilt, Genehmigungen für das Kernkraftwerk Biblis, Block A, erst nach bundesaufsichtlicher Zustimmung zu erteilen.

Im Zusammenhang mit einer von der damaligen rot-grünen Regierungskoalition in Hessen vorgesehenen vorläufigen Einstellung des Leistungsbetriebes des Blockes A hat das Hessische Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten die Gesellschaft für Reaktorsicherheit um eine ergänzende Stellungnahme gebeten. Die Einschaltung der Gesellschaft für Reaktorsicherheit wurde durch den BMU mit der Begründung, sie wäre bereits Sachverständiger der Bundesaufsicht und es bestünde somit die Gefahr einer Interessenkollision, abgelehnt.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 4. Februar 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vorbemerkung

Das HMULF hat dem BMU mit Schreiben vom 18. Juni 1999 den Entwurf einer Genehmigung zur Veränderung des Atomkraftwerks Biblis, Block A, der das Leckageüberwachungssystem betrifft, übermittelt und dabei auf Schreiben des BMU vom 2. September 1993 und vom 28. April 1994 Bezug genommen. Im Schreiben vom 2. September 1993 hatte das BMU die hessische Genehmigungsbehörde aufgefordert, nicht bereits die Anträge der Betreiberin des Atomkraftwerks Biblis, Block A auf Genehmigungserteilung der Bundesaufsicht zur Stellungnahme vorzulegen, sondern erst die begründete Entscheidungsabsicht der Genehmigungsbehörde, also den Genehmigungs- und Ablehnungsbescheidentwurf. Mit Schreiben vom 8. April 1994 hatte die hessische Genehmigungsbehörde der Bundesaufsicht zugesichert, Genehmigungsentwürfe der Bundesaufsicht zur Stellungnahme zu übersenden und erst danach die Bescheide zu erteilen. Mit dem zitierten Schreiben vom 28. April 1994 hatte das BMU die hessische Behörde erneut aufgefordert, die Bundesaufsicht nicht zu Angelegenheiten um eine Stellungnahme zu bitten, zu denen der Entscheidungsentwurf der Landesbehörde noch nicht vorliege. Über diese Bescheidentwürfe sei die Bundesaufsicht allerdings vor Erlass zu informieren.

Dementsprechend sind die zuständigen Behörden bis zum 15. Oktober 1999 verfahren. Mit der Vorlage des Genehmigungsentwurfs mit Schreiben vom 18. Juni 1999 hat das HMULF zum letzten Mal vereinbarungsgemäß und entsprechend der bisherigen Praxis gehandelt und diese insbesondere durch die dargestellten Bezugnahmen bestätigt. Diese Vorlage der Genehmigung war also entgegen der Vorbemerkung der Fragesteller nicht Anlass für das BMU, den Zustimmungsvorbehalt einzufordern, sondern Anlass anzunehmen, dass das HMULF weiterhin von einem vereinbarten Zustimmungsvorbehalt ausgehe.

Ein Verstoß erfolgte erst durch Erlass der Genehmigung zur Veränderung des Nebenkühlsystems am 15. Oktober 1999. Auf Nachfrage war das HMULF nicht bereit zu bestätigen, dass die übrigen von der hessischen Genehmigungsbehörde vorbereiteten Genehmigungen vereinbarungsgemäß erst nach einer bundesaufsichtlichen Stellungnahme ergehen würden. Danach musste das BMU annehmen, dass auch hinsichtlich des Genehmigungsentwurfs zum Leckageüberwachungssystem, bei dessen Übersendung das HMULF noch von der Gültigkeit der bundesaufsichtlichen Vereinbarung ausgegangen war, mit Erlass ohne hinreichende bundesaufsichtliche Prüfung zu rechnen war. Die bundesaufsichtliche Weisung vom 29. Oktober 1999, die den vereinbarten Zustand wiederherstellte, hat deshalb auch diesen Genehmigungsentwurf erfasst.

1. Bei welchen Genehmigungsentwürfen nach § 7 Abs. 1 des Atomgesetzes der Bundesländer insgesamt ist der BMU von Oktober 1998 bis heute ebenso verfahren (Gegenstand der Genehmigung, Bundesland)?

Die in der Vorbemerkung dargestellte Vorgehensweise ist derzeit einmalig.

2. Wie viele Änderungsgenehmigungen haben die Länder im o.g. Zeitraum insgesamt erteilt, und was war der Genehmigungsgegenstand?

Welche davon sind von den zuständigen Genehmigungsbehörden als sicherheitserhöhend eingestuft worden?

Im oben genannten Zeitraum haben die zuständigen Landesbehörden zu folgenden Atomkraftwerken Änderungsgenehmigungen erteilt, die die genannten Gegenstände betrafen und nicht als sicherheitserhöhend angesehen werden:

- Atomkraftwerk Grafenrheinfeld: MOX-Brennelemente
- Atomkraftwerk Isar 2: Leistungserhöhung, Übertragung der Genehmigung
- Atomkraftwerk Brunsbüttel: Brennelemente
- Atomkraftwerk Krümmel: Brennelemente (2 Genehmigungen)
- Atomkraftwerk Stade: Brennelemente
- Atomkraftwerk Grohnde: Leistungserhöhung
- Atomkraftwerk Biblis, Block A: Baustellenpforte
- Atomkraftwerk Obrigheim: Lagergestell in externes Brennelementlagerbecken
- Atomkraft Philippsburg II: Erweiterungsgebäude Werksfeuerwehr (2)
- Atomkraftwerk Philippsburg II: Nutzung Brennelementlagerbecken
- Atomkraftwerk Philippsburg II: Kompaktlagergestelle
- Atomkraftwerk Neckarwestheim II: Transportbereitstellplatz

Als sicherheitserhöhend sehen die Genehmigungsbehörden die Genehmigungen des genannten Zeitraums zu folgenden Atomkraftwerken und Gegenständen an:

- Atomkraftwerk Biblis, Block A: Nebenkühlwassersystem VE
- Atomkraftwerk Biblis, Block B: Prozessrechner, Überwachung Kernbrennstäbe
- Atomkraftwerk Biblis, Blöcke A und B: LAW-Lager
- Atomkraftwerk Philippsburg I: Probenahmesystem
- Atomkraftwerk Philippsburg I: Änderung Betriebsorganisation
- Atomkraftwerk Philippsburg II: Probenahmesystem
- Atomkraftwerk Neckarwestheim II: Wasserstoffrekombinatoren
- Atomkraftwerk Obrigheim: Probenahmesystem

3. Welche der unter Frage 2 genannten Genehmigungen haben dem BMU vor Erteilung zur Zustimmung vorgelegen und was ergab die Prüfung?

Sind Genehmigungen erteilt worden, denen gegenüber der BMU Bedenken geäußert hat?

Dem BMU wurden die Entwürfe der Genehmigungen zum Prozessrechner, zur Überwachung der Brennstäbe (Atomkraftwerk Biblis B) und zum LAW-Lager (Atomkraftwerk Biblis A/B) vor Erlass vorgelegt. Ein Zustimmungsvorbehalt bestand insoweit nicht. Die Genehmigungsbehörde hat dem BMU lediglich vor

Erlass Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Das BMU hat nach Prüfung die Gelegenheit nicht wahrgenommen.

4. Welche Genehmigungsentwürfe liegen dem BMU derzeit noch zur Zustimmung vor?

Es liegen derzeit folgende Genehmigungsentwürfe des HMULF zur Zustimmung vor:

- Errichtung und Betrieb von Ertüchtigungsmaßnahmen des Leckageüberwachungssystems im Reaktor- und Hilfsanlagegebäude, Änderungsantrag A 37/92,
- 1. Teilgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer neuen Prozessrechneranlage, Änderungsantrag A 36/90,
- Genehmigung zur Änderung der bisherigen FdH-Überwachung in eine DNB-Überwachung, Änderungsantrag A 11/91,
- Genehmigung zur Ertüchtigung und zum Betrieb der Schleuseneinrichtungen, Änderungsantrag A 42/92.

5. Wie lange haben die Genehmigungsentwürfe vom Eingang beim BMU bis zum Zustimmungsschreiben beim BMU gelegen und welche sind das?

Hinsichtlich der aufgeführten Genehmigungsentwürfe konnte bisher noch keine Zustimmung erteilt werden.

6. Welche Sachverhalte und Bewertungen hat der BMU in seinem Zustimmungsschreiben inhaltlich selbst geprüft?

Wurden hierzu Gutachten vergeben?

Wenn ja, aus welchem Grund?

Wer hat die Gutachten erstellt?

Siehe Antwort zu Frage 5. Soweit eine Zustimmung erfolgen kann, erfordert diese nicht lediglich eine formale Prüfung der Genehmigungsbescheide. Allerdings wird die Bundesaufsicht keine volle inhaltliche Prüfung vornehmen, sondern sich auf Probleme beschränken, die von besonderer bundesaufsichtlicher Bedeutung sind. Das BMU hat die Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) hinzugezogen, weil eine Prüfung durch Sachverständige erforderlich ist. Begutachtungsergebnisse liegen noch nicht vor.

7. Welchen Zeitraum veranschlagt der BMU zur Prüfung der ihm vorliegenden sicherheitserhöhenden Änderungsgenehmigungen?

Die Dauer der Prüfung von Genehmigungsentwürfen ist insbesondere von der Bereitschaft der zuständigen Landesbehörde abhängig, dem BMU Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die eigene Ermittlung der Bundesaufsicht hat die Wahrnehmungskompetenz des Landes zu beachten. Das

HMULF hat die notwendigen Unterlagen bis heute nicht vollständig übermittelt. Zur Vorlage der Unterlagen zu dem von der hessischen Aufsichtsbehörde fertiggestellten Entwurf einer aufsichtlichen Betriebseinstellungsverfügung, die zur Beurteilung der damit im Zusammenhang stehenden Genehmigungsentwürfe erforderlich sind, hat sich die Landesbehörde erst aufgrund eines förmlichen Aktenvorlageverlangens nach Artikel 85 Abs. 4 Satz 2 Fall 2 des Grundgesetzes bereit erklärt. Ihrer diesbezüglichen Verpflichtung ist sie bis heute jedoch noch nicht vollständig nachgekommen. Das HMULF hat außerdem die Ermittlungstätigkeit der bundesaufsichtlichen Sachverständigen behindert. Diese Umstände erschweren die bundesaufsichtliche Prüfung der Genehmigungsbescheide und lassen eine Prognose zum zeitlichen Verlauf nicht zu.

Soweit mit den genehmigungspflichtigen Vorhaben die Sicherheit eines Atomkraftwerks erhöht werden soll, ergibt sich hinsichtlich des Prüfungsmaßstabs keine andere Situation als bei sicherheitsneutralen Vorhaben. Alle Änderungsvorhaben müssen die genehmigungsrechtlichen Anforderungen erfüllen und unterliegen den gleichen Prüfmaßstäben. Diese Vorgabe des Atomgesetzes hat insbesondere den Zweck, negative Folgen einer vermeintlichen Sicherheitsverbesserung auszuschließen und sicherzustellen, dass hinsichtlich des Genehmigungsgegenstands und seines Auswirkungsbereichs auch wirklich das Sicherheitsniveau durchgesetzt wird, auf das die betroffene Bevölkerung einen Anspruch hat. Unzulässig wäre es, den Prüfmaßstab bei vermeintlichen Sicherheitsverbesserungen unter das gesetzlich Geforderte abzusenken, um eine vermeintlich schnellere Beseitigung von Sicherheitsmängeln anzustreben. Zur schnellen Beseitigung von Sicherheitsmängeln stehen der Landesbehörde aufsichtliche Mittel zur Verfügung. Die Atomaufsicht hat gegenüber der Bevölkerung die Verpflichtung, bereits bei begründeten Zweifeln hinsichtlich der Anlagensicherheit das möglicherweise bestehende Gefährdungspotential sofort auszuschließen.

8. Welche Bundesländer sind per Bundesweisung gehalten, Änderungsgenehmigungen dem BMU vorzulegen?

Welche Bundesländer sind per Vereinbarung zwischen Bundes- und Landesregierung gehalten, Änderungsgenehmigungen dem BMU vorzulegen?

Entsprechend langjähriger bundesaufsichtlicher Übung werden Genehmigungen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Atomgesetzes einschließlich der erteilten Veränderungsgenehmigungen dem BMU grundsätzlich vorgelegt. Die Entwürfe zu diesen Genehmigungen legen die Länder nur aufgrund spezieller Übereinkünfte vor. Diese bestehen derzeit zwischen dem BMU und den zuständigen Behörden Bayerns und Niedersachsens hinsichtlich einzelner Anlagen. Die bestehende Vereinbarung mit dem HMULF bezüglich des Atomkraftwerks Biblis, Block A wurde gebrochen und durch eine Weisung ersetzt (siehe „Zur Vorbemerkung“). Das HMULF hat mit Schreiben vom 1. Dezember 1999 eine Vereinbarung über einen bundesaufsichtlichen Zustimmungsvorbehalt hinsichtlich eines Änderungsvorhabens zum Atomkraftwerk Biblis, Block B vorgeschlagen. Diesen hält das BMU aus bundesaufsichtlicher Sicht derzeit nicht für erforderlich.

9. Worauf bezieht sich die Vorlagepflicht konkret (auf eine bestimmte Anlage, auf einen bestimmten Vorgang, sonstige Gründe)?

Die vereinbarten Vorlagepflichten (siehe Antwort auf Frage 8) beziehen sich auf bestimmte Anlagen nach § 7 Abs. 1 des Atomgesetzes.

10. Vertritt der BMU heute Rechtsauffassungen im Hinblick auf Änderungs-genehmigungen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Atomgesetzes, die von der Rechtsauffassung vor dem Regierungswechsel abweichen?

Eine Änderung von Rechtsauffassungen müsste, da die Bundesaufsicht keinen allgemeinen Katalog der von ihr vertretenen Rechtsauffassungen führt, anhand von hypothetischen Annahmen in Bezug auf künftige Einzelfälle ermittelt werden. Dies ist nicht geschehen. Nach wie vor gilt hinsichtlich des Änderungs-genehmigungsgegenstandes und seines Auswirkungsbereichs der Stand von Wissenschaft und Technik als Beurteilungsmaßstab.

11. Wenn ja, worin besteht diese geänderte Rechtsauffassung und was ist die Begründung dafür?

Siehe Antwort auf Frage 10.

12. Hält der BMU den § 7 Abs. 2 Satz 2 des Atomgesetzes bei sicherheits-erhöhenden Maßnahmen für anwendbar?

§ 7 Abs. 2 Satz 2 des Atomgesetzes gilt für Veränderungen bestehender Anlagen oder ihres Betriebs, die die getroffene Vorsorge gegen Schäden oder den getroffenen Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter verbessern oder unberührt lassen.

13. Welche konkreten rechtlichen und sicherheitstechnischen Probleme sind im Zusammenhang mit der Genehmigung von Ertüchtigungsmaßnahmen im Nebenkühlwassersystem VE nach Auffassung des BMU vorhanden?

Welche konkreten Anhaltspunkte liegen dem BMU diesbezüglich vor?

Es bestehen nach Auffassung des BMU im Zusammenhang mit der Genehmigung zu Veränderungen des Nebenkühlwassersystems insbesondere folgende Schwierigkeiten bzw. Fragestellungen, denen nachzugehen ist: Zuverlässigkeit der Armaturen, Genehmigung des Betriebsreglements, Erdbebenauslegung, Wechselwirkungen zwischen Änderungsgegenstand und unveränderten Anlagenteilen, Lastabtragung. Anhaltspunkte für eine diesbezüglich unzureichende Behandlung im Genehmigungsverfahren ergaben sich für das BMU aus der Begründung der Genehmigung.

14. Gab es eine verbindliche bundesaufsichtliche Absprache, Entscheidungen vorab der Bundesaufsicht zur Zustimmung vorzulegen?

Wie lautete diese konkret, und was war der Hintergrund dieser Absprache?

Die Vereinbarung ist, wie in der Vorbemerkung dargestellt, aufgrund eines Schriftwechsels und der sich daraus entwickelnden Übung entstanden, so dass es keinen Wortlaut dieser Übereinkunft gibt. Das Schreiben der hessischen Genehmigungsbehörde vom 8. April 1994 an das BMU gibt die Verfahrensweise hinsichtlich des Atomkraftwerks Biblis, Block A wie folgt wieder:

„Aufgrund der überarbeiteten Antragsunterlagen wird der Gutachter das abschließende Gutachten erstellen. Auf Basis dieser Gutachten werden, soweit möglich, dann Genehmigungsbescheide erstellt. Diese werden Ihnen im Rahmen Ihrer Rechts- und Zweckmäßigkeitssaufsicht zur Stellungnahme und der Antragstellung zur Anhörung zugeschickt. Danach wird der entsprechende Bescheid erteilt.“

Unter Zugrundelegung eines bundesfreundlichen Verhaltens von Bund und Ländern stellt sich die Frage einer rechtlichen Verbindlichkeit derartiger Vereinbarungen nicht. Diese ergibt sich allerdings aus folgender Erwägung: Bundesaufsichtliche Weisungen sind nur als *ultima ratio* zulässig. Sie haben also zu unterbleiben, wenn eine Vereinbarung zwischen Landesbehörde und Bundesaufsicht zustande kommt. Wenn sich die Bundesaufsicht im Anschluss aber auf die Einhaltung gegebener Zusagen nicht verlassen könnte, wären sie keine geeignete Voraussetzung, von einer Weisung abzusehen. Die Bundesaufsicht wäre dann gezwungen, regelmäßig von ihrem Weisungsrecht Gebrauch zu machen. Aus diesem Grund kommt der Verlässlichkeit von Absprachen im Bereich der Bundesaufsicht mit Blick auf das gebotene bundesfreundliche Verhalten einschließlich der notwendigen Rücksichtnahme gegenüber den Länderbelangen eine besondere Bedeutung zu.

15. Gibt es einen in der Vergangenheit geführten Schriftwechsel mit dem Land Hessen im Zusammenhang mit der Genehmigung von Ertüchtigungsmaßnahmen im Nebenkühlwassersystem VE beim Block A des Kernkraftwerkes Biblis?

Welchen Inhalt hatte dieser?

Die Sicherheitsmängel des Atomkraftwerks Biblis, Block A sind seit Ende der achtziger Jahre Gegenstand des Schriftwechsels zwischen BMU und der Landesbehörde. Zu diesen gehört auch der Zustand des Nebenkühlwassersystems. Hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit eines Nuklearunfalls kommt diesem Sicherheitsmangel nach der in der Weisung des BMU vom 7. März 1997 vertretenen Auffassung eine große Rolle zu. Gleichwohl hat das BMU weder die von der Landesbehörde vorgesehenen Aufsichtsmaßnahmen zugelassen noch Weisungen zu den Genehmigungsverfahren oder zur Genehmigungserteilung ausgesprochen. Diese wurden zwar erwogen, aber verworfen, weil das BMU nicht die Verantwortung für die Genehmigungen übernehmen wollte. Es blieb deshalb – bis zur Aufhebung vom 31. März 1999 – bei zahlreichen Weisungen zum Atomkraftwerk Biblis, die sicherheitsgerichtete aufsichtliche Maßnahmen verhinderten, hinsichtlich der Genehmigungsverfahren erfolgten jedoch lediglich allgemeine Bitten an die Landesbehörde.

16. Hat der BMU im Zusammenhang mit der o.g. Genehmigung Gutachter beauftragt?

Wenn ja, welche, wie lautet deren Auftrag und welche Ergebnisse liegen vor?

Nein.

17. Aufgrund welcher Erkenntnisse geht der BMU davon aus, dass bestimmte Prüfungen bei den ihm vorliegenden Genehmigungsentwürfen nicht durchgeführt wurden?

Die Annahme einer unzureichenden Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen ergibt sich bisher, da das HMULF die vom BMU diesbezüglich angeforderten Unterlagen noch nicht vollständig vorgelegt hat, im Wesentlichen aus der jeweiligen Begründung der Genehmigung.

18. Wieso stellt im Hinblick auf die Zuverlässigkeit des Betreibers der BMU die Prüfungen und Bewertungen des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten in Frage?

Liegen dem BMU weitere Erkenntnisse vor, die er dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten bisher nicht mitgeteilt hat?

Die hessische Aufsichts- und Genehmigungsbehörde hat aufgrund mehrerer Vorfälle die Gewähr hinreichender Zuverlässigkeit der Betreiberin und ihres Leitungspersonals in Frage gestellt und eine entsprechende Überprüfung eingeleitet. Das HMULF ist bisher der mehrmaligen Aufforderung, Ergebnis und Verlauf der Überprüfung umfassend darzulegen und das entsprechende Gutachten vorzulegen, nicht nachgekommen. Die Ausführungen zur Zuverlässigkeit in den Begründungen der Entwürfe sind nicht ausreichend, um die Zuverlässigkeitsüberprüfung bundesaufsichtlich nachvollziehen zu können. Da dem BMU die Erkenntnisse des HMULF nicht hinreichend bekannt sind, ist nicht beantwortbar, ob beim BMU darüber hinausgehende Erkenntnisse vorliegen.

19. Wo sieht der BMU konkret bei der Beurteilung von Sicherheitsfragen bei einer bestimmten Anlage die Interessenkollision beim Gutachter (Gesellschaft für Reaktorsicherheit)?

Interessenkollisionen können auch bei Sachverständigen auftreten. Inwieweit diese eine Befangenheit auslösen und sich auf Begutachtungsprozess und Ergebnisse auswirken, kann vor der Auftragsvergabe nicht prognostiziert werden. Deshalb sind denkbare Interessenkollisionen von vornherein soweit wie möglich auszuschließen, denn bereits die Besorgnis der Befangenheit ist bei Sachverständigen, auf deren Aussagen sich eine Behörde eventuell stützen möchte, zu vermeiden.

Eine Besorgnis der Befangenheit ist bei behördlichen Sachverständigen insbesondere anzunehmen, wenn sie den betreffenden Sachverhalt im Auftrag von anderen Verfahrensbeteiligten bereits untersucht haben. Es liegt auf der Hand, dass vergleichbare Interessenkollisionen bei Sachverständigen nicht ausge-

geschlossen werden können, die hinsichtlich desselben Sachverhalts sowohl für die Landesatombehörde tätig sind als auch der Bundesaufsicht Entscheidungsgrundlagen für die Überwachung derselben Landesbehörde in derselben Angelegenheit liefern sollen.

20. War die Gesellschaft für Reaktorsicherheit in der Vergangenheit als Sachverständiger für Landesbehörden tätig?

Wenn ja, in welchem Zusammenhang und für welche Landesbehörde?

Die GRS sowie ihre Vorgängerorganisationen IRS und LRA waren als Sachverständigenorganisationen für Genehmigungsfragen mit den Schwerpunkten Notkühlung, Containment, Festigkeit, Zuverlässigkeit und äußere Einwirkungen für verschiedene Landesbehörden tätig. Mit abnehmenden Zubau von Atomkraftwerken verlagerte die GRS ihre Tätigkeit zunehmend auf Aufgaben im Rahmen der Bundesaufsicht. In der Rahmenvereinbarung mit dem BMU vom 13. September 1993 wurde festgelegt, dass die GRS als Sachverständigenorganisation des Bundes, die „der Bundesregierung jederzeit verfügbaren technisch-wissenschaftlichen Sachverstand auf dem Gebiet der kerntechnischen Sicherheit und des Strahlenschutzes zur Verfügung zu stellen“ hat. Für die Bundesländer durfte die GRS nur noch bei Fragen übergeordneter sicherheitstechnischer Bedeutung und zu Problemen des Objektschutzes tätig werden. In Zweifelsfällen ist eine Zustimmung des Bundes für die Auftragsannahme erforderlich.

Folgende Aufträge von Länderbehörden hat die GRS von 1991 bis Ende 1999 wahrgenommen:

- Baden-Württemberg:
 - Probabilistische Sicherheitsanalyse für die Anlage KWO (1991–1999)
 - PSA-Review für die Anlagen KKP-1 und GKN-I (1995–1998)
 - Gutachten zur Nachrüstung katalytischer Rekombinatoren für die Anlage GKN-II (1999)
- Bayern:
 - FRM-II: Kritikalitätsstörfälle im Rahmen der Konzeptbegutachtung (1994)
 - Orientierende Sicherheitsanalyse für WWER-640 (Bayerisch-Russische Zusammenarbeit zur Verbesserung der Sicherheit der KKW in Russland) (1996–1998)
 - Statusbericht zum Brennstabverhalten bei höheren Abbränden (nicht anlagenspezifisch) (1998)
 - Gutachten zur Nachrüstung katalytischer Rekombinatoren für die Anlagen KKI-II, KKG (1999)
- Hessen:
 - Begutachtung der Auflagenerfüllung der Sicherheitsanalyse Biblis A (Aufgabe 47 und 48) (1995–1997)
- Niedersachsen:
 - PSA-Review für die Anlage KKU
 - Analytische Arbeiten basierend auf UPTF/TRAM Versuchsergebnissen im Zusammenhang mit Lastannahmen für die RDB-Integritätsbewertung für die Anlage KKS (1996)
- Schleswig-Holstein:
 - Störfallberechnungen im Zusammenhang mit dem Einsatz von MOX-Brennelementen für die Anlage KKK (1995–1998)

21. Hat der BMU der Gesellschaft für Reaktorsicherheit auch in weiteren Fällen untersagt, für eine Landesbehörde als Sachverständiger tätig zu sein?

Wenn ja, aus welchem Grund bei welchem Bundesland?

Aus der Rahmenvereinbarung zwischen BMU und GRS ergibt sich der Grundsatz, dass die GRS nicht für Länderbehörden tätig wird. Ausnahmen sind übergeordnete Sicherheitsprobleme und die Sicherung. In Zweifelsfragen besteht ein Zustimmungsvorbehalt. Von diesem hat das BMU bisher in weiteren Fällen nicht in negativer Weise Gebrauch gemacht.

Mit Schreiben vom 29. April 1999 hat die GRS gemäß dem Rahmenvertrag um Zustimmung zur Annahme eines Auftrags durch HMULF gebeten. Die Landesbehörde wollte die GRS zur Überprüfung des dort vorliegenden Entwurfs einer Betriebseinstellungsverfügung hinzuziehen. Weil dieser Bescheidentwurf auch Gegenstand der bundesaufsichtlichen Kontrolle ist und diesbezüglich eine Hinzuziehung der GRS in Betracht kam, schied die Zustimmung zum Vertragsschluss zwischen GRS und dem Land Hessen nach dem Rahmenvertrag aus und wurde nicht erteilt. Nachdem das HMULF die zum genannten Bescheidentwurf seit dem förmlichen Aktenvorlageverlangen vom 18. November 1999 schrittweise vorlegt, hat das BMU die GRS im Januar 2000 hinsichtlich der dort aufgeführten Sicherheitsmängel um Stellungnahme gebeten.

22. Für welche Landesbehörde und zu welchen Themen ist sie heute noch tätig?

Die derzeitige Sachverständigentätigkeit der GRS für Landesbehörden betrifft folgende Themen:

- Baden-Württemberg:
Gutachten zur Nachrüstung katalytischer Rekombinatoren für die Anlagen GKN-I, KWO und KKP-II (1999–2000)
- Bayern:
Gutachten zur Nachrüstung katalytischer Rekombinatoren für die Anlagen KRB-II, B und C (1999–2000)
Vertiefte sicherheitstechnische Bewertung des KKW Temelin (1997–2000)
- Niedersachsen:
Gutachten zur eingereichten Ursachenanalyse und Maßnahmen zum KKW-Ereignis 09/98E (1998–2000)
Gutachten zur Nachrüstung katalytischer Rekombinatoren für die Anlage KKW (1999–2000)
- Sachsen, Thüringen:
Gutachterliche Bewertung von radioaktiven Uranbergbau-Altlasten (1993–2000)

Die weitere Sachverständigentätigkeit betrifft entsprechend der Rahmenvereinbarung den Objektschutz (Sicherung). Die GRS ist die für die Beurteilung von Sicherheitsfragen zentral verantwortliche Sachverständigenorganisation der Bundesrepublik Deutschland.

23. Werden die in der Vergangenheit von der Gesellschaft für Reaktorsicherheit durchgeführten Bewertungen zu Biblis, Block A, durch neue Erkenntnisse in Frage gestellt und welche sind dies?

Die in der Vergangenheit von der GRS durchgeführten Bewertungen werden insbesondere in Frage gestellt, weil die Begutachtung durch die Beauftragung eingeschränkt war, demzufolge eine unzureichende Sachverhaltsermittlung und ein unzureichender Prüfungsmaßstab zugrunde gelegt wurde und die GRS im Vorgriff auf die behördliche Bewertung eine rechtliche Beurteilung von Sachverhalten vorgenommen hat. Hinzu treten auch neue Erkenntnisse hinsichtlich des Anlagenzustands wie z. B. die fehlende Basissicherheit der Rohrleitungen, Risse in der Reaktorgebäudeaußenwand und hinsichtlich des maßgeblichen Bemessungserdbebens.

24. Hat der BMU im Hinblick auf das Kernkraftwerk Biblis, Block A, derzeit Sachverständige beauftragt, die technische oder rechtliche Sachverhalte im Zusammenhang mit einer vorläufigen Betriebseinstellung prüfen?

Wenn ja, welche Sachverständigen wurden eingeschaltet, wie lauten deren Aufträge und welche Ergebnisse liegen vor?

Ja. Die GRS wurde beauftragt, die dem Entwurf der vorläufigen Stilllegungsverfügung des HMUEJFG zugrunde liegenden Sachverhalte im Hinblick darauf zu überprüfen, ob die darin aufgeführten Erkenntnisse weiterhin Bestand haben. Bei der Überprüfung sind aktuelle Aspekte, wie sie sich aus der entsprechenden gutachterlichen Stellungnahmen ergeben, zu berücksichtigen. Ergebnisse der Prüfungen liegen noch nicht vor.

25. Finden im Zusammenhang mit vorläufigen Betriebseinstellungen derartige Prüfungen durch den Bund bei anderen Kernkraftwerken statt?

Wenn ja, bei welchen Anlagen, welche Sachverständigen wurden eingeschaltet, wie lauten deren Aufträge und welche Ergebnisse liegen vor?

Derzeit sind keine vorläufigen Betriebseinstellungsverfügungen bezüglich deutscher Atomkraftwerke in Kraft. Entsprechende Bescheidentwürfe zuständiger Aufsichtsbehörden sind nicht bekannt.

26. Hat der BMU zwischenzeitlich seine Auffassung im Hinblick auf das Vorliegen einer erheblichen Gefährdung beim Kernkraftwerk Biblis, Block A, geändert?

Wenn ja, welche konkreten neuen Erkenntnisse liegen dem BMU vor und wie werden sie fachlich und rechtlich bewertet?

Das BMU ist in verschiedenen bundesaufsichtlichen Weisungen davon ausgegangen, dass der Zustand des Atomkraftwerks Biblis A keine erhebliche Gefährdung darstelle. Die Weisungen, denen diese Beurteilung zu entnehmen war, wurden durch Weisung vom 31. März 1999 aufgehoben. Neue Erkenntnisse führt der Entwurf einer Betriebseinstellungsverfügung des HMULF vom 6. April 1999 auf. Diese hat das HMULF dem BMU mit Schreiben vom 1. Dezember 1999 übermittelt. Der Vorgang befindet sich derzeit in der bundesaufsichtlichen Prüfung.

